

23.02.2021

Liebe Eltern,

mit der Coronabetreuungsverordnung, die ab dem gestrigen Montag, 22.02.2021 gilt, ergeben sich **folgende Änderungen** zu den bisher bekannten Vorgaben, die unter dem Hinweis „Hygieneregeln“ im Elternbrief vom 17.02.2021 dargestellt wurden.

- Die Kinder der Bültmannshofschule müssen **nun auch im Unterricht Masken** tragen.
- Es sind Alltagsmasken bei den Schülerinnen und Schülern erlaubt, wenn ein medizinischer Mundschutz nicht passt.
- In den Frühstückspausen können die Masken abgelegt werden, wenn die Kinder auf ihren festen Plätzen das Frühstück einnehmen. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Mitschülerinnen / Mitschülern und Lehrkräften / OGS-Mitarbeitenden einzuhalten.
- Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen medizinischer Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- Personen, die von der Pflicht des Tragens einer Maske befreit sind, achten stets auf den Abstand von 1,5 m und halten ihn ein.
- Das Betreten des Schulgeländes von Erziehungsberechtigten beim Abholen bzw. Bringen der Schülerin/des Schülers unterliegt ebenfalls der Maskenpflicht.
- Das längere Verweilen auf dem Schulhof nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder ist leider nicht gestattet.

Es gilt weiterhin die Aufforderung des Ministeriums, Kinder im häuslichen Bereich zu betreuen. Wenn das nach innerfamiliärer Prüfung nicht möglich ist, ist ein Antrag auf Teilnahme an der Notbetreuung per Mail an sekretariat@bueltmannshofschule.de zu stellen, der entsprechend der vorhandenen Kapazitäten in den Gruppen und vorgegebenen Hygieneregeln geprüft wird. Anschließend erhalten Sie eine Rückmeldung, in welcher Notgruppe Notbetreuung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Wandersleb, Schulleiterin

gez. A. Seifert-Barz; stellv. Schulleiterin

